

SATZUNG DES VEREINS

„Die wilden Zwerge“

i.d.F. vom 23. Mai 2019

ALLGEMEINES

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein trägt den Namen „Die wilden Zwerge“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Mühlheim am Main.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die theoretische und praktische pädagogische Arbeit mit Kindern. Hierzu soll eine Kindertagesstätte mit der Möglichkeit zur aktiven Mitwirkung der Eltern betrieben und unterhalten werden.

§3

Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt den in §2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 i.d. jeweils gültigen Fassung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

MITGLIEDER

§4

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.

(2)

Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem/den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese/r verpflichte/n/t sich dadurch auch gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den/die beschränkt Geschäftsfähige/n.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

(3)

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(4)

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen: durch Tod oder Austritt;
- b) bei juristischen Personen: durch Austritt oder Erlöschen der jur. Person;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

(5)

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand gegenüber zu erklären.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem/den gesetzlichen Vertreterin zu unterzeichnen.

(6)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand hierzu Stellung zu nehmen.

(7)

Der Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages. Zeitanteilmäßige Erstattungen sind ausgeschlossen.

(8)

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung des Vereins, keine Anteile des Vereinsvermögens.

ORGANE

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführer (Besonderer Vertreter § 30 BGB)

§6

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

Hierzu lädt der Vorstand schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, ein.

Zur Einladung kann sich der Vorstand auch der öffentlichen Bekanntmachung der Mitgliederversammlung in der „Offenbach Post“, unter Nennung der Tagesordnung und Wahrung der Zweiwochenfrist bedienen.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorstandskordinator/in geleitet. Im Falle der Abwesenheit durch den/die Stellvertreter/in. Sollte auch der/die nicht anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung eine/n Versammlungsleiter/in.

(3)

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann vom Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, sofern es sich hierbei um eine vereinsbezogene Angelegenheit handelt. Die Ergänzung ist spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand unter Nennung der Angelegenheit zu verlangen.

(4)

Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, unter Nennung des Grundes, schriftlich bei diesem beantragt wird.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die nachfolgend unter Buchstabe a) - k) genannten Angelegenheiten:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers;
- c) Entgegennahme des genehmigten Jahresberichts und des Rechnungsprüfungsberichtes;
- d) Satzungsänderungen;
- e) Auflösung des Vereins;
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- g) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken;
- h) Beteiligung an Gesellschaften;
- i) Aufnahme von Darlehen;
- j) Verbürgung von Forderungen gegen Dritte
- k) Bestellung und Zustimmung zur Abberufung des Geschäftsführers.

(6)

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7)

Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme.

Beschränkt Geschäftsfähige werden durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, wobei die Bevollmächtigung für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen ist und dem Vorstand oder der Versammlungsleitung, vor Beginn der Beschlussfassung, durch die Übergabe der Vollmachtsurkunde nachzuweisen ist.

Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(8)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen richtet sich nach der Zahl der Ja- und Neinstimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Auf Verlangen von einem Drittel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen.

(9)

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat Niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl der Stichwahl, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(10)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Vorstandskordinator/in, im Falle der Abwesenheit durch dessen/deren Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

(11)

Abweichend von der Wirksamkeit der Beschlussfassung gem. § 6 Nr. (8), bedarf es zur Wirksamkeit eines Beschlusses betreffend die unter § 6 Nr. (5) Buchstabe d) bis j) genannten Angelegenheiten, einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§7 Vorstand

(1)

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, welche sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes ergeben, die Verantwortung.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand ist für die gemäß §8 dem Geschäftsführer übertragenen Angelegenheiten zuständig, wenn kein Geschäftsführer bestellt ist.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Geschäftsführers fällt;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- e) Genehmigung des Jahresberichts;

Die Mitglieder des Vorstands haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2)

Den Vorstand bilden mindestens zwei, höchstens vier Personen.

Besteht der Vorstand aus zwei Personen, wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, wodurch der Verein im Einzelfall mit mehr als € 3.000, bei wiederkehrenden Leistungen mit mehr als € 18.000 jährlich verpflichtet wird, ist jedoch stets die Erklärung beider Vorstandsmitglieder erforderlich.

Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vorstand gem. § 26 BGB).

(3)

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, wobei die Wiederwahl, auch mehrmalige Wiederwahl, möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(4)

Der Vorstand bestimmt durch Beschluss aus seiner Mitte einen/e Vorstandskordinator/in, welche/r die Aufgaben des/der Vorstandskordinators/in gemäß § 6 Nr. (2) (Leitung der Mitgliederversammlungen), § 6 Nr. (10) (Unterzeichnung Protokoll der Mitgliederversammlung) und § 7 Nr. (5) (Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen) dieser Satzung wahrnimmt, sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss eine Ressortaufteilung vorzunehmen.

(5)

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen können auch telefonisch abgehalten werden, sofern dem kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

Die Sitzungen des Vorstandes leitet der/die Vorstandskordinator/in. Bei Abwesenheit der/die Stellvertreter/in.

Die Sitzungen des Vorstandes sind mit einer Frist von einer Woche, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung, durch den/die Vorstandskordinator/in, im Verhinderungsfalle durch den/die Stellvertreter/in schriftlich einzuberufen.

Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch schriftlich im Umlaufverfahren sowie durch Zustimmung per E-mail erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren ihre Zustimmung erteilen. Die Zustimmung hierzu kann mit der Beschlussfassung verbunden werden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen.

(6)

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§8

Geschäftsführer

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellen, der für die Erledigung sämtlicher Geschäfte der laufenden Verwaltung (wirtschaftliche, verwaltungsmäßige und personelle Angelegenheiten) des Vereins zuständig ist und diesen insoweit vertritt.
- (2) Für folgende Maßnahmen bedarf der Geschäftsführer im Innenverhältnis (unbeschadet der Wirksamkeit im Außenverhältnis) der Zustimmung des Vorstands, sofern die Maßnahme nicht bereits in einem genehmigten Haushaltsplan enthalten sind:
 - (a) Ausgaben aller Art über einen Betrag in Höhe von € 5.000 im Einzelfall oder insgesamt € 20.000 p.a. hinausgehend;
 - (b) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen;
 - (c) Abschluss, Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages der pädagogischen Leitung und von Anstellungsverträgen mit einem Jahresgehalt von mehr als € 60.000 brutto, sowie jegliche Personaleinstellungen, die nicht bereits in einem genehmigten Haushaltsplan budgetiert wurden;
 - (d) die Erteilung von Prokura;
 - (e) Verabschiedung des Haushaltsplans;
 - (f) Verabschiedung des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung;
 - (g) sämtliche Maßnahmen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges.

- (2) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Der Abschluss und die Änderung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers bedarf eines Beschlusses des Vorstandes. Die Kündigung des Anstellungsvertrages bedarf zusätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung, ausgenommen im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund in der Person des Geschäftsführers.
- (4) Der Geschäftsführer hat Anspruch auf Beschlussfassung über seine Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§9

Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierzu besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hinsichtlich der Einberufung gilt § 6 Ordnungsnummer (1) entsprechend. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins dem Magistrat der Stadt Mühlheim zu.

Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für dem Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

Mühlheim am Main, den 23. Mai 2019